

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0061/2007

Auskunft erteilt:

Herr Minnebusch

Ruf:

0 25 34 / 971 303

E-Mail:

Minnebusch@stadt-muenster.de

Datum:

16.01.2007

Betrifft

Aufhebung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 13.12.2002 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.03.2005

Beratungsfolge

25.04.2007	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
09.05.2007	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
10.05.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
10.05.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Anliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 13.12.2002 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.03.2005 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

In diesem Haushaltsjahr werden Einnahmeausfälle von ca. 8.200 € gegenüber der bisherigen Gebührenkalkulation entstehen.

Befristung

Keine

Begründung:

Bislang konnten kostendeckende Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene durch Gebührensatzung auf der Grundlage des Fleischhygienegesetzes (FIHG) und des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (FIGFIHKostG NW) erhoben werden.

Mit Inkrafttreten des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches am 01.09.2005 sind das FIHG und das GFIHG aufgehoben worden. Die Erhebung von kostendeckenden Gebühren durch kommunale Satzungen ist übergangsweise bis zum 31.12.2006 durch das Gesetz zur Anpassung der Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 19.09.2006 sichergestellt worden. Aufgrund der entfallenen Rechtsgrundlage wird die Gebührensatzung der Stadt Münster seit dem 01.01.2007 nicht mehr angewendet und ist daher aufzuheben.

Seit dem 01.01.2007 werden die europarechtlichen Gebührenvorgaben durch landesrechtliche Gebührenregelungen umgesetzt. Für die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene gelten seither die Tarifstellen 23.8.4.1 – 23.8.4.8 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Da für die einzelnen Gebührentatbestände in den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW geringere Gebühren als in der Gebührensatzung der Stadt Münster festgelegt worden sind, wird es in diesem Haushaltsjahr zu Einnahmeausfällen in Höhe von voraussichtlich 8.200 € kommen.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat